



## Dienst für Pflege und Entwicklung

Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

an die Leitungspersonen der Betagten- und Pflegeheime

Anke Lehmann  
Leiterin  
Gesundheitsdepartement  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen  
T 058 229 43 81 (direkt)  
T 058 229 35 70  
anke.lehmann@sg.ch  
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 17. Februar 2021

## Coronavirus COVID-19 Pflegeinfo Nummer 4

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Im Rahmen der COVID-19 Pandemie, gibt es immer wieder Empfehlungen, Neuigkeiten und Erfahrungswerte, über die wir Sie in nächster Zeit regelmässig informieren möchten. Diese Pflegeinfo widmet sich hauptsächlich dem Thema **präventive Testungen** in den Betagten- und Pflegeheimen.

### 1 Grundsätzliches (gilt für alle Testvarianten; Punkte 2-4)

- Das Testen von Personen setzt deren Einwilligung voraus und ist immer freiwillig.
- Negative Testergebnisse entbinden nicht von den Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene).
- Aktuell wird nicht zwischen geimpften und ungeimpften Personen unterschieden, es gelten dieselben Massnahmen.

### 2 Testen bei Symptomen (einzelne Personen)

- Die Durchführung von Abstrichen/Schnelltests erfolgt nach ärztlicher Instruktion und Verordnung.
- Personen mit Symptomen werden isoliert und dann getestet. Treten Symptome am Wochenende auf, muss nicht zwingend am Wochenende getestet werden. Der Test kann in der folgenden Woche erfolgen, da sich die Person bereits in Isolation befindet.
- Enge Kontakte der symptomatischen Person (z.B. Tischnachbarn) müssen in Quarantäne. Personen in Quarantäne müssen nicht getestet werden, da ein negatives Testergebnis die Quarantäne nicht aufhebt (erst ab dem 7. Tag – auf eigene Kosten).

### 3 Testen zum Zweck der Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle

- Das Auftreten einer Covid-19 Erkrankung bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder einem Mitglied des Personals ist als Beginn eines Ausbruchs zu werten.
- Treten in einem Betagten- und Pflegeheim erste Erkrankungsfälle auf, so kann auf entsprechende ärztliche Anordnung das Testverfahren gemäss BAG (Ziff. 4.3 der



- Beprobungsstrategie) durchgeführt werden. Das Durchtesten kann auf einer Abteilung, einem Stockwerk oder im ganzen Heim durchgeführt werden.
- Ist das Ausbruchsgeschehen im vollen Gange, leistet das Durchtesten keinen Beitrag zur Eindämmung des Ausbruchs und die Massnahmen müssen sich auf die konsequente Isolation und Testung von symptomatischen Personen sowie Quarantäne für enge Kontaktpersonen konzentrieren.
  - Die Durchführung von Abstrichen/Schnelltests erfolgt nach ärztlicher Instruktion und Verordnung oder nach Absprache mit dem Kantonsarztamt. Eine ärztliche Anordnung ist Voraussetzung für die Kostenübernahme beim Ausbruchstesten.

## 4 Präventives Testen

Die Durchführung einer regelmässigen Testung (Screening) des ganzen Personals und der Bewohnenden ermöglicht eine frühzeitige Identifikation von potentiell ansteckenden Personen und vermag Ausbrüche in Betagten- und Pflegeheimen vorzubeugen.

Grundlage der präventiven Testungen sind die [Empfehlungen des BAG](#).

### 4.1 Vorbereitung

- Die Durchführung von Tests benötigt keine ärztliche Verordnung oder kantonale Bewilligung. Zugelassene Pflegeheime sind ermächtigt regelmässige Screenings in ihren Einrichtungen durchzuführen.
- Der Entscheid über die Durchführung muss gut durchdacht werden und obliegt der Heimleitung bzw. der Trägerschaft der Einrichtung. Die Trägerschaft bzw. die Heimleitung sind verantwortlich dafür, dass:
  - ✓ die Tests nur durch dafür spezifisch geschultes Personal und gemäss Anweisungen der Testhersteller durchgeführt werden und
  - ✓ die Testergebnisse unter Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert werden.
- Der nachfolgenden Pflegeinfo sind konkrete Hinweise zur Anwendung der Testtypen aufgeführt. Um Sicherheit und Routine in der Abnahme der Tests zu erhalten, sollten immer dieselben Personen testen (Stellvertretung sicherstellen). Fachpersonen sollten über das notwendige Wissen verfügen. Bei Unsicherheit oder Schulungsbedarf, siehe Video Punkt 4.4.2. oder lassen Sie sich von einer Hausarztpraxis anleiten. Sollten Sie Fragen oder Anliegen im Zusammenhang mit Schulungsmöglichkeiten haben, wenden Sie sich an [alter.diafso@sg.ch](mailto:alter.diafso@sg.ch).
- Es ist ratsam, vor Beginn der Testung die folgenden Aspekte zu bedenken:
  - ✓ Die Personengruppen, die regelmässig getestet werden, sind von der Heimleitung bzw. Trägerschaft zu bestimmen. Die Screening-Testung ist freiwillig. Werden <80% der Bewohnenden und des Personals regelmässig getestet, ist der Nutzen in Frage zu stellen.
  - ✓ Das Screening muss mit einem validierten Test erfolgen. Aktuell erfolgt das über einen nasopharyngealen Abstrich (vgl. Video unter Ziff. 4.4.3) oder einen Spucktest. Der regelmässige nasopharyngeale Abstrich ist unangenehm und kann die Nasenschleimhäute verletzen. Empfohlen sind PCR- Tests. Hier muss zwar auf das Testergebnis gewartet werden (ca. 24h), dafür ist die Ergebnissicherheit höher zu gewichten.
  - ✓ Das Screening bedingt eine lückenlose Dokumentation.



- ✓ Um eine gute Wirkung zu erzielen, muss die Testung **alle 5 Tage**, mindestens alle 7 Tage erfolgen.
- ✓ Das Resultat ist eine Momentaufnahme und ist **nur am Testtag gültig!**
- ✓ Bei Personen mit positivem Testergebnis durch einen Schnelltest muss unmittelbar eine PCR-Diagnostik zur Bestätigung der Diagnose erfolgen. Dies stellt auch die Meldung und die Integration in das TTIQ (Tracing, Testen, Isolation, Quarantäne) sicher. Bis zur endgültigen Bestätigung der Diagnose bleibt die Person in Isolation.

## 4.2 Kosten

- Das BAG trägt die Kosten von präventiven Screenings. Die Testkosten werden vom Bund nach festgelegten Tarifen vergütet (vgl. [Faktenblatt BAG](#), Ziff. 3.4, Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 3 der Covid-19-Verordnung 3, [Excel](#)).
- Gezahlt werden nur validierte Tests:  
<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/heilmittel/COVID-19/validierte-schnelltests-covid.pdf.download.pdf/Validerte%20SARS-CoV-2-Schnelltests.pdf>
- Die Personal- und Infrastrukturkosten zur Durchführung müssen von der Institution selber getragen werden.
- Die Abrechnung läuft quartalsweise über den Kanton. Die Rechnung mit folgenden Angaben reichen Sie bitte jeweils nach Abschluss des Quartals (erstmal April 2021) vorzugsweise elektronisch beim Amt für Soziales ([alter.diafso@sg.ch](mailto:alter.diafso@sg.ch)) ein.
- Angaben für Rechnungen je Pflegeheim:
  - Leistungserbringer mit ZSR-Nr. und Kontaktperson
  - Periode (Quartal) der durchgeführten Leistungen
  - Anzahl Mitarbeitende, Anzahl Bewohnende plus Gesamtsumme
  - je Ziffer des Anhangs 6 Ziff. 3 der Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#)) durchgeführte Anzahl Probeentnahmen, je abgerechneter Pauschalbetrag und Gesamtbetrag in Franken
  - Total der Anzahl Leistungen und Gesamtbetrag der Rechnung (in Franken)

## 4.3 Bezug von Testmaterial

Der Bezug von validierten Tests ist aktuell über:

- Arztpraxen
- Apotheken und
- Labors möglich.

Bei den Labors erfolgt der Bezug und die Analyse über das Zentrum für Labormedizin (ZLM). Das ZLM kann an Kapazitätsgrenzen kommen, bitte prüfen Sie, ob die Zusammenarbeit möglich ist. Wenden Sie sich für die Abklärung und den Testbezug an: [Kundenservice@zlm.sg.ch](mailto:Kundenservice@zlm.sg.ch)

Selbstverständlich können Sie die Tests auch aus anderen Quellen beziehen.

## 4.4 Durchführung nasopharyngealer Abstrich

- Der nasopharyngeale Abstrich muss durch eine Fachperson (diplomierter Pflegefachperson, MPA oder FAGE) erfolgen.



#### 4.4.1 Schutzausrüstung<sup>1</sup>

- Chirurgische Maske, Schutzbrille und Handschuhe;
- Nach Abstrichen Handschuhe ausziehen, entsorgen;
- Mehrweg-Schutzbrille desinfizieren;
- Händedesinfektion.

#### 4.4.2 Probenentnahme / Technik<sup>2</sup>

- Patient einmal normal Nase schnutzen;
- Kopf mit nicht dominanter Hand im Nacken abstützen, leicht nach hinten neigen;
- Patient soll Augen schliessen, um sich zu entspannen;
- mit anderer Hand Abstrich fast horizontal in die Nase dem Septum entlang einführen;
- langsam vorschieben (ca. 8-10 cm) bis Tupfer an Rachenhinterwand ansetzt (leicht "federnd");
- Tupfer jetzt 10-15 Sekunden rotieren und dann zügig zurückziehen;
- im Transport- oder Testmedium versorgen.

#### 4.4.3 Anleitung Video<sup>3</sup>

[Video-Demo \(Englisch\) von NEJM](#)

### 4.5 Durchführung Spucktest

Bei den Spucktests gibt es unterschiedliche Varianten. Exemplarisch erklären wir Ihnen das Vorgehen der Spucktests, die durch das ZLM versendet werden.

#### 4.5.1 Schutzausrüstung

- Chirurgische Maske, Schutzbrille und Handschuhe;
- Nach Test Handschuhe ausziehen, entsorgen;
- Mehrweg-Schutzbrille desinfizieren;
- Händedesinfektion.

#### 4.5.2 Probenentnahme/ Technik

- 1 Stunde vor der Speichelabgabe nichts essen und trinken, nicht rauchen oder Kaugummi kauen.
- Intensiv räuspern, dann Speichel im Mund sammeln und in das Probenröhrchen spucken. Vorgang 3x wiederholen.
- Probenröhrchen mit dem Speichel festhalten oder auf eine feste Unterlage stellen
- Virustransportmedium in das Probenröhrchen giessen
- Probenröhrchen fest verschliessen!
- Das leere Röhrchen mit dem Virustransportmedium kann im Hausmüll entsorgt werden
- Probenröhrchen 2-3 mal schwenken, damit sich das Virustransportmedium mit dem Speichel vermischt

<sup>1</sup> Quelle: <https://kssg.guidelines.ch/guideline/3658>

<sup>2</sup> Quelle: <https://kssg.guidelines.ch/guideline/3658>

<sup>3</sup> Quelle: <https://kssg.guidelines.ch/guideline/3658>



- Probenröhrchen mit beiliegender Etikette beschriften
- Etikette hierfür längs auf dem Probenröhrchen anbringen
- Probe in Tüte legen; Versand erfolgt nach Absprache
- Probe bis zum Versand kühl lagern.

## 5 Weitere allgemeine Informationen

### 5.1 Quarantäne (nicht Isolation)

- Grundsätzlich gilt weiterhin eine 10-tägige Quarantäne.
- Bei Personalmangel kann weiterhin eine Quarantäneerleichterung, die ausschliesslich für die berufliche Tätigkeit gilt (im Privatbereich gelten weiterhin 10 Tage Quarantäne), beantragt werden: [contact.tracing@sg.ch](mailto:contact.tracing@sg.ch). Es müssen Name, Vorname, Adresse und Beruf der beantragten Person, sowie die jeweilige Institution angegeben werden. Es wird keine Bestätigung ausgestellt.
- Bei einer Quarantäne, nach einem Kontakt mit einer Person mit der mutierten Virusvariante, ist eine Quarantäneerleichterung nur bei markantem Personalmangel empfohlen.
- Die Verkürzung der Quarantäne durch einen negativen Testnachweis am 7. Tag ist möglich. Die Kosten müssen durch die Person selbst getragen werden oder durch den Arbeitgeber, wenn die Verkürzung betrieblich gewünscht ist.

### 5.2 Masken – neue Virusvarianten

Zum aktuellen Zeitpunkt gelten für das gesamte Personal der Betagten- und Pflegeheime die Empfehlungen des BAG. Dies bedeutet, dass ausserhalb von aerosolbildenden Tätigkeiten chirurgische Masken einen ausreichenden Schutz bieten.

### 5.3 Zweite Impfung

- Wenn eine Person nach der ersten Impfung an COVID-19 erkrankt ist, sollte die zweite Impfung nicht nach 3-5 Wochen stattfinden. Die zweite Impfung findet dann nach 3 Monaten statt. Bitte nehmen sie in diesem Fall Kontakt mit Desiree Zimmerli ([desiree.zimmerli@conseq.ch](mailto:desiree.zimmerli@conseq.ch)) auf, wir werden dann einen Termin nach drei Monaten vereinbaren. Auf die zweite Impfung sollte nicht verzichtet werden.
- Die Überwachung kann bei der zweiten Impfung auf 5 Minuten reduziert werden. Personen, die nach der ersten Impfung eine Impfreaktion hatten oder bekannte Allergien haben, werden weiterhin 15 Minuten überwacht. Bitte informieren Sie das Impfteam, wer diese Personen sind.
- Bei der zweiten Impfung müssen teilweise Kopien von den Impfnachweisen gemacht werden. Bitte stellen Sie dem Impfteam einen Drucker zur Verfügung.
- Für die zweite Impfung werden die Dosen knapper berechnet, um Überschuss zu vermeiden. Bitte planen Sie erst die Bewohnerinnen und Bewohner und dann das Personal. Sollte es knapp werden, vermitteln wir einen anderen Ort für die zweite Impfung (Kontakt: [desiree.zimmerli@conseq.ch](mailto:desiree.zimmerli@conseq.ch)). Eine Jokerliste wird nicht mehr benötigt.

Zurzeit wirft der mögliche unterschiedliche Umgang zwischen geimpften und ungeimpften Personen viele Fragen auf. Diese Fragen werden auf nationaler und kantonaler Ebene diskutiert. Sobald es neue Erkenntnisse und Massnahmen gibt, werden wir darüber informieren.



Wenn Sie Fragen haben, die wir in der nächsten Pflegeinfo beantworten sollen, oder positive/negative Erfahrungen gemacht haben, senden Sie uns diese zu, dann können weitere Institutionen von Ihren Erfahrungen profitieren (an: [anke.lehmann@sg.ch](mailto:anke.lehmann@sg.ch)).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A. Lehmann

Anke Lehmann,  
Dienst für Pflege und Entwicklung